



Ins Sax. Pr. II.

Mar. Lav. ~~1801~~ 1802

Thro

Königl. Maj. in Bohlen, ꝛc.

Als

Chur-Sürstens zu Sachsen, ꝛc.

MMDDM

Die

Ausführung

derer,

Denen Edelgesteinen,

als:

Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topafen, Carneolen, Jaspis, Opalen, Amethisten, Chrystallen, ꝛc.

gleich-kömenden

Steine,

Und,

Was deme sonst anhängig, betreffend.

Ergangen,

De datô Dresden, am 2. Maji, Ao. 1732.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Sürstl. Sächs. allergnädigsten PRIVILEGIO.

Dasselbst druckts Johann Conrad Stöfel, Königl. Hof-Buchdrucker.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



SACHS, Friedrich
 August, von Gott-
 tes Gnaden, König in
 Preußen, Groß-Herzog in
 Sittauen, Neussen, Breussen, Mazo-
 vien, Samogitien, Kyovien, Vollanden,
 Podolien, Podlachien, Sieffland, Smo-
 len.

) 2

len.

lensien, Heberien und Schernicobien,
 Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve,
 Berg, Sngern und Westphalen, des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
 Chur Fürst, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder-Saußiß, Burggraf zu Magde-
 burg, Befürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Marck, Ravensberg und
 Barby, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun hiermit kund und zu wissen, wasmaßen
 Wir zeithero wahrnehmen müssen, daß denen hiebe-
 vor ergangenen unterschiedenen Verordnungen, son-
 derlich dem zu Chur-Fürst *Christiani Secundi*
 Christ-milden Andenckens Zeiten, unterm 19. Mart.
 Anno 1607. ergangenen Befehle, entgegen, sich Leu-
 the gefunden, welche die hin- und wieder in Unserm
 Ober-Gebürge und anderer Orthen befindliche, de-
 nen Edelgesteinen, als Diamanten, Agaten, Grana-
 ten, Chalcedon, Topasen, Carneolen, Jaspis,
 Opa-

Opalen, Amethisten, Chryskallen und andern mehr, gleich- oder nahe-kommende Arthen derer Gesteine, sowohl auch Magneten und Perlen, aufzusuchen, zu verschleppen und wegzutragen, dergleichen auch von denen Berg-Leuthen und Seiffnern, oder sonst verbotener Weise, an sich zu bringen, und nachmahl hin- und wieder zu verhandeln, auch in- und auffer Landes zu vertreiben, sich unterstanden.

Ob Wir nun wohl in Gnaden geschehen lassen, daß obbenannte Edelgesteine, und denenselben gleich- oder nahe-kommende Arthen, in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, aufgesuchet, und zu Tage gebracht werden mögen, So befehlen Wir doch hiermit, daß, wer dergleichen intendiret, des Aufsuchens halber, bey dem Berg-Amte, in dessen Bezirck die Gegend, wo er suchen will, gelegen, sich zuförderst melden, und einen Frey-Schürff-Zettel, darinnen jedoch eine gewisse Zeit, wie lange ihm zu schürffen, permittiret, zu setzen, geben lassen, ratione des nachmahligen ordentlichen Belegens, eines solchen fündig-gemachten Bruches, und hiernach ferner anzustellenden Arbeit aber, bey Unserm Berg-Gemach sich melden, und hierzu besondere Concession auswürcken solle; Darneben ist Unser ernster Wille, daß, was an dergleichen Arthen in Schürffen, Brüchen, Seiffen, Gruben-Gebäuden, Stölln-

Nöfchen, oder auch in Brünnen, Bächen, Gräben,
 und Flüssen, oder auch, wo sie auf denen Gebürgen,
 Wald-Nestern und Feldern über Tage angetroffen
 werden möchten, auf vorher gegangene Taxation,
 welche in raren Sorten von besonderer Grösse und
 Farben, durch den Edelgestein-Inspector Richter
 zu Schneeberg, bey ordinairen Guthe und kleinen
 Stücken aber, durch jedes Orths Berg-Meister, in
 dessen Nest die Gegend gehöret, zu machen, zuför-
 derst an Unser Berg-Gemach zum Ersehen einge-
 sendet, auch ehe solches geschehen, weder in- noch
 ausser Landes, etwas hiervon zu verführen, zu ver-
 handeln, oder sonst zu verschleppen, keinesweges
 gestattet, sodann aber dasjenige, was Wir hiervon
 zu behalten belieben möchten, dem Erfinder oder Lie-
 feranten, befundener Würdigkeit nach, bezahlet, und
 das übrige zu freyem Verkauf und Disposition,
 ihm hinwiederum zurück gegeben, auch das Uns
 davon gebührende Zehende, auf Arth und Weise,
 wie Wir dieserhalben an Unsere Ober- und Berg-
 Aemter besondere Verordnung ergehen lassen, regu-
 lirt, und abgestattet werden, der, oder diejenigen
 aber, welche dergleichen, in Unserm Chur-Fürsten-
 thum und Landen, brechende oder gefundene, einigen
 Edelgesteinen anderer Orthen, gleich- oder nahe-kom-
 mende Steine, vor beschehener Einlieferung, zum
 Ange-

Angeboth, in- oder auffer Landes zu verführen oder sonst zu veräußern, zu verkauffen, oder von obhanden zu bringen, sich gelüsten lassen würde, in Einhundert Gulden Strafe, und Verlust derer bey ihm gefundenen Steine, welche durch Unsere Beamte sodann ohnnachbleiblich einzubringen, auch, nach Befinden und wiederholten Verbrechen, in höhere Geld- oder auch Leibes- Strafe verfallen seyn sollen. Und befehlen diesemnach hierdurch Unseren iedesmahligen resp. Ober- Berg- und Creyß- Haupt- Leuthen des Erz- Gebürgischen und Voigtländischen Creyßes, denen Ober- und Zehendnern, Berg- Aemtern, Edelgestein- und Vice- Edelgestein- Inspectoren, auch allen anderen Unseren Berg- und übrigen Beamten, sowohl allen Gerichts- Obrigkeiten, auch Rätthen in Städten, und sonst männiglichen, daß, woferne iemand, wer der auch sey, darüber betreten würde, daß er dergleichen, ohne vorzuweisenden Frey- Schürff- Zettel oder Unsers Berg- Gemachs Concession, aussuchen, oder die in Unsern Landen aufgefundene Edelgesteine oder auch andere denenselben nahe- kommende Arthen, ohne beschehenes Angeboth an Uns, in- oder aufferhalb Landes, verhandelte, verschleppte oder sonst vertriebe, sie sich seiner Person und derer bey sich habenden Steine, sofort versichern, und obbe-

obbemeldte Strafe derer Einhundert Gulden,
von ihm eintreiben sollen; Inmassen Wir auch
denenjenigen, so dergleichen Leuthe angeben, oder
ausfündig machen werden, mit Verschweigung
ihres Namens, nach Beschaffenheit derer Um-
stände, eine besondere Ergößlichkeit reichen lassen
wollen.

Zu dessen mehrern Ubrkund haben Wir dieses
Mandat bey Unserer Berg - Cankley unter dem
Cammer-Secret ausfertigen, und zu jedermanns
Wissenschafft öffentlich affigiren lassen.

Gegeben zu Dreßden, den 2. Maji, Anno
1732.



Heinrich von Büchau,

Christoph Gottlob Lichtwer, S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempein!

26. Sep. 1994

III/9/280 JG 162/6/86

SLUB DRESDEN



3 0685741

H. Sax. K 19

